

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SF 2/08 S

L 15 B 1/08 SO ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 SO 165/07 ER (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Brandenburg,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und C o s e r i u
beschlossen:

Das Bundessozialgericht ist zur Entscheidung über die Klage funktional nicht zuständig.

Der Rechtsstreit wird nach § 98 Sozialgerichtsgesetz an das funktional und örtlich zuständige
Sozialgericht Potsdam verwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat sich mit einem am 3. März 2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen einen Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Februar 2008 gewandt, der die ablehnende Entscheidung des Sozialgerichts (SG), den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller eine Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2007 in Höhe von 35 Euro zu gewähren, bestätigt hat.
- 2 Mit Schreiben vom 29. Juli 2008 hat der Berichterstatter beim Kläger angefragt, ob sich sein Begehren als selbständige Klage vor dem BSG oder auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richte. Im ersten Fall sei das BSG nicht zuständig und der Rechtsstreit zu verweisen, im zweiten Fall sei das Rechtsmittel auf Grund der Vorschrift des § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat darauf mit Schreiben vom 1. August 2008 mitgeteilt, dass die Klage als selbständige Klage vor dem BSG zu verfolgen sei.

II

- 3 Nach § 98 SGG iVm § 17a Abs 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz ist bei sachlicher Unzuständigkeit der Rechtsstreit nach Anhörung an das zuständige Gericht zu verweisen. Diese Regelungen sind jedenfalls entsprechend auch bei funktioneller (instanzieller) Unzuständigkeit anzuwenden (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage 2005, § 98 RdNr 2; BVerwG, Beschluss vom 11. September 1963 - V B 11.63 - DÖV 1964, 640, 641).
- 4 Da das BSG hier nicht das für die beantragte Entscheidung zuständige Gericht ist (§ 39 SGG) - vielmehr die Zuständigkeit des SG Potsdam gegeben ist (§§ 8, 90 SGG) - war das Verfahren von Amts wegen zu verweisen.

